



Rechtsanwalt Christoph Herrmann, Warthestraße 70, 12051 Berlin

An
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

15. Dezember 2016

OVG 1 B 16.16

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Christoph Herrmann ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark (OVG 1 B 16.16)

sehe ich nach Inkrafttreten der geänderten Fassung von § 45 Abs. 9 StVO am 13. Dezember 2016 keinen Sinn darin, den Rechtsstreit fortzusetzen. Der Beklagte dürfte berechtigt sein, auf der Grundlage der neuen Regelung, nach der es auf eine qualifizierte Gefahrenlage für die Anordnung von Radwegbenutzungspflichten außerhalb geschlossener Ortschaften nicht mehr ankommt, die hier umstrittene Radwegbenutzungspflicht nunmehr rechtmäßig anzuordnen und würde dies vermutlich spätestens nach Aufhebung der bisherigen rechtswidrigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch das Gericht auch tun. Ich werde daher den Rechtsstreit für erledigt erklären, wenn sich der Beklagte anschließt. Eine womöglich einseitig bleibende Erledigungserklärung gebe ich allerdings vor straßenverkehrsrechtlicher Anordnung der Radwegbenutzungspflicht an der K6903 auf Grundlage der neuen Rechtslage nicht ab, da die Erledigung von Rechts wegen erst dadurch eintreten dürfte und ich mich vorher nicht der entsprechenden Feststellung durch das Gericht aussetzen will.

(Rechtsanwalt Christoph Herrmann)